

## **Begutachtungsentwurf**

23. August 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1706/32-2017

### **Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (30. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (23. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindever- tragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und das Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993 geändert werden**

#### **Vorblatt**

##### **Problem:**

- In der Privatwirtschaft, im Bundesdienstrecht und im Gemeindedienstrecht wird schon seit Jahren der Mehrarbeitszuschlag für Teilzeitbeschäftigte (25 %) praktiziert.
- Die Bemessung der Urlaubersatzleistung entspricht nicht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.
- In der GuKG-Novelle 2016 (BGBl. I Nr. 75/2016) wurde die Ausbildung im Gehobenen Gesundheits-, und Krankenpflagedienst durch vollständige Überführung in den tertiären Sektor, im Rahmen dessen kein Diplom, sondern eine Bachelorurkunde ausgestellt wird, geändert. Das für die Berufsgruppe der Pflege in den Landeskrankenanstalten geltende k-Schema hat aufgrund unterschiedlicher Gehaltsabschlüsse in anderen Bundesländern an Attraktivität verloren.
- Vereinbarungen zwischen dem Land Kärnten als Dienstgeber und der KABEG einerseits und dem Zentralbetriebsrat der KABEG andererseits sind umzusetzen.
- Die in der KABEG angebotene postgraduelle praktische Ausbildung zum Klinischen Psychologen erfolgt derzeit in einem Ausbildungsverhältnis. Das Psychologengesetz 2013 verlangt die Begründung eines Dienstverhältnisses.
- Die entlohnungsmäßige Einstufung der Assistenzärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Dres.med.dent.) wird aufgrund ihrer weiteren postpromotionellen Ausbildung als benachteiligend empfunden.
- Die Pflegekarenz zur Betreuung schwersterkrankter Kinder wurde nur für die Privatwirtschaft verbessert.

##### **Inhalt:**

Das Landes- und Gemeindedienstrecht soll insbesondere im Bereich des Gehaltsrechts geändert werden.

Schwerpunkte des Gesetzesentwurfes sind ua.:

- Der Mehrarbeitszuschlag für Teilzeitbeschäftigte (25%), wie er bereits seit längerem in der Privatwirtschaft, im Bundesdienstrecht und im Gemeindedienstrecht praktiziert wird, wird in das Landesdienstrecht übernommen.
- Die Pflegekarenz zur Betreuung schwersterkrankter Kinder wird in Anpassung an § 14b AVRAG verbessert.
- Die Bestimmungen über die Urlaubersatzleistung werden an § 13e Gehaltsgesetz des Bundes angepasst (Novellen BGBl. I Nr. 64/2016 und BGBl. I Nr. 119/2016). Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wird normiert, dass auch bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes dennoch im Einzelfall zu prüfen ist, ob der Beamte im fraglichen Zeitraum urlaubsfähig war. Ferner wird die Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung/Urlaubschädigung dahingehend modifiziert, dass auch die aliquote Sonderzahlung, die Kinderzulage sowie pauschalierte Nebengebühren berücksichtigt werden, die auch während eines entsprechenden Erholungsurlaubes gebührt hätten.
- Am 25. Juli 2017 wurde eine Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten als Dienstgeber und der KABEG einerseits und dem Zentralbetriebsrat der KABEG als Dienstnehmervertreter

andererseits unterzeichnet. Nach § 1 dieser Vereinbarung ist vorgesehen, dass die Entgeltansätze der Monatsentgelte im diplomierten Gesundheits- und Krankenpflagedienst (k 3) um 200,00 p.m. und im Sanitätshilfsdienst und Dienst der Pflegehelfer und Altenhelfer (k 6) um 100,00 p.m. angehoben werden.

- Entsprechend ihrer mit Führungsverantwortung verbundenen Leitungsfunktion sollen Oberschwester/Oberpfleger, die eine Pflegeabteilung leiten, in der Entlohnungsgruppe k2c entlohnt werden.
- Am 25. März 2015 wurde eine Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten als Dienstgeber und der KABEG einerseits und dem Zentralbetriebsrat der KABEG und der Ärztekammer als Vertreter der Spitalsärzte andererseits unterzeichnet. Nach § 5 dieser Vereinbarung ist vorgesehen, dass mit 1. Jänner 2018 die Zulagen gemäß § 4 der Vereinbarung durch eine Änderung des K-LVBG in die Grundgehälter der betroffenen Ärzte übergeführt werden.
- Assistenzärzten für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Dres.med.dent.) soll eine Mindesteinstufung in die Entlohnungsgruppe ks2, Entlohnungsstufe 5 ermöglicht werden.
- Im Hinblick auf die nach den krankenanstaltenrechtlichen Organisationsvorschriften bestehende Verantwortlichkeit des Ärztlichen Leiters für die Einrichtung des ärztlichen Dienstes und die Verantwortlichkeit des Vorstandes nach § 9 K-LKABG sollen die Bestellvorgänge für Erste und Geschäftsführende Oberärzte analog jenen der Funktionsoberärzte gestaltet und die Bestellkompetenz dem Ärztlichen Leiter nach Zustimmung des Vorstandes zugeordnet werden, wobei auch hier dem Primararzt die Mitwirkung in Form eines Vorschlagsrechtes eingeräumt wird.
- Die in der KABEG angebotene postgraduelle praktische Ausbildung zum Klinischen Psychologen erfolgt derzeit in einem Ausbildungsverhältnis. Nach dem Psychologengesetz 2013 hat die praktische postgraduelle Ausbildung zum Klinischen Psychologen in einem Dienstverhältnis zu erfolgen. Deshalb ist eine Verankerung der Verwendung des Psychologen in Ausbildung nach § 24 Psychologengesetz 2013 und eine entsprechende gehaltsmäßige Einstufung im Entlohnungsschema k notwendig.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Zu den finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfes wurden seitens der Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung und der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft (KABEG) folgende Stellungnahmen abgegeben:

#### **Mit Schreiben vom 2.5.2017, Zl. 03-ALL-64/6-2017, teilte die Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung Folgendes mit:**

Hinsichtlich der Änderung des K-GMG wurde mitgeteilt, dass diesbezüglich mit keinen nennenswerten Mehrkosten zu rechnen sei.

Im Übrigen verhalte sich der Gesetzesentwurf kostenneutral.

Hinsichtlich der Modifikation der Urlaubsentschädigung/Urlaubsersatzleistung wurde mitgeteilt, dass aufgrund der geänderten Berechnungsmodalitäten mit geringfügigen, derzeit jedoch noch nicht bezifferbaren Mehrkosten, zu rechnen sein werde.

#### **Mit Schreiben der Abteilung 1/Personalangelegenheiten vom 5.7.2017, Zl. 01-PW-1/9-2017, wurde seitens der Abteilung 1/Personalangelegenheiten Folgendes mitgeteilt:**

„...Durch die Einbeziehung der Sonderzahlungen und der pauschalierten Nebengebühren in die Bemessungsgrundlage für die Urlaubsersatzleistung der Beamten bzw. für die Urlaubsentschädigung der Vertragsbediensteten ergeben sich- ausgehend von den Werten des Jahres 2016 – bei den Beamten jährliche Zusatzkosten in der Höhe von rund 20%, sohin rund 4.300,00 Euro. Bei den Vertragsbediensteten errechnen sich Zusatzkosten von rund 34%, sohin 15.300,00 Euro....“

#### **Mit Schreiben der KABEG vom 19.6.2017, Zl. KABEG-288/5/17, wurde Folgendes mitgeteilt:**

„... Die finanziellen Auswirkungen der Änderung der Bemessungsgrundlage für die Urlaubsersatzleistung werden mit einer Steigerung von ca. 30% bzw. ca. € 100.000,00 p.a. (als Mittelwert der Jahre 2012 bis 2016 – Beamte und Vertragsbedienstete der KABEG) zu bewerten sein.

Die im Zuge der Verhandlungen betreffend das neue Ärztegehaltsschema zwischen dem Land Kärnten, der KABEG, dem Zentralbetriebsrat der KABEG und der Ärztekammer für Kärnten vereinbarte

Überführung der ergänzenden Zulagen für Ärzte in den Kärntner Landeskrankenanstalten wurde gem. § 4 der Vereinbarung kostenneutral berechnet. Durch den Wegfall der (unterstützenden) Finanzierung dieser – nunmehr einen Gehaltsbestandteil darstellenden – Zulage aus dem Einbehalt von Arztgebühren sind jedoch ab dem Jahr 2018 zusätzliche finanzielle Belastungen von ca. € 2.000.000,00 p.a. zu erwarten ...“

**Mit Schreiben der Abteilung 1/Personalangelegenheiten vom 12.7.2017, ZI. 01-PW-1/10-2017, wurde folgende Stellungnahme abgegeben:**

„... Durch die Gewährung eines 25 %igen Zuschlages an Mitarbeiter in Teilzeitbeschäftigungen, die über einen finanziellen Vergütungsanspruch für Überstunden verfügen, bereits ab der ersten Leistungsstunde außerhalb ihres vereinbarten Dienstaussesmaßes gewährt („Mehrzeitzuschlag“), würde sich – ausgehend von den Werten des Jahres 2016 – zwar theoretisch nur ein Mehraufwand von rund EURO 6.750 ergeben. Da aber auch ein Mehrzeitzuschlag für den Fall einer Abgeltung in Form von Freizeitausgleich, welche bis dato im Verhältnis von 1:1 erfolgte, zu gewähren wäre und diesem ein gleicher Aufwand pro Stunde wie bei der finanziellen Abgeltung zugrunde gelegt werden müsste, ergibt dies einen weiteren Mehraufwand von EURO 101.250.

Somit ergibt sich durch die Gewährung eines „Mehrzuschlages“ für Teilzeitbeschäftigte ein zu erwartender Mehraufwand in der Höhe von rund EURO 108.000 pro Jahr.

Weiters sind im Bereich der Landesverwaltung auch Vertragsbedienstete beschäftigt, die nach dem grundsätzlich den Mitarbeitern der KABEG vorbehaltenen k-Schema entlohnt werden. Konkret handelt es sich derzeit um 38 Bedienstete der Entlohnungsgruppe k3c bzw. k6c. Die im Raum stehende Erhöhung des Grundentgeltes dieser Gruppe würde in Summe Mehrkosten in Höhe von ca. EURO 110.000 pro Jahr bewirken.“

**Mit Schreiben vom 21.7. 2017 teilte die KABEG mit:**

„1. §§ 25 und 48 K-LVVBG

Die Abgeltung von Mehrstunden im Verhältnis 1:1,25 lässt Mehrkosten von € 0,25 Mio p.a. erwarten.

2. § 42 K-LVVBG

Die Mehrkosten der Einführung der Mindesteinstufung von Zahnärzten als Assistenzärzte können nach der Erfahrung im langjährigen Schnitt mit maximal € 10.000,- pa. bewertet werden; derzeit kommen keine Assistenzärzte der KABEG dafür in Betracht.

3. ....

4. Anlagen 10 und 11

a) Durch die Anhebung der Monatsentgelte im diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegedienst um 200,00 p.m. und im Sanitätshilfsdienst und Dienst der Pflegehelfer und Altenhelfer um 100,00 p.m. entstehen Mehrkosten von € 10,5 Mio p.a ab 2018. Die anteilmäßigen Mehrkosten für das Jahr 2017 (01.08.2017 bis 31.12.2017) betragen € 4,3 Mio.

b) Die Planstellenausweitung des Pflegedienstes um 100 Planstellen ab 2018 auf Basis 31.12. 2016 führt zu Mehrkosten von € 4,25 Mio. p.a..

c) Das Einreihungserfordernis für Oberschwester/Oberpfleger in die Entlohnungsgruppe k2c ist die Leitung einer Pflegeabteilung. Die zusätzlichen Kosten belaufen sich auf ca. € 165.000,-- pa..

d) Bei der Ausbildung Klinischer Psychologen in einem Dienstverhältnis ist von Kostenneutralität – allenfalls unter der Notwendigkeit einer Reduktion von Ausbildungsplätzen – auszugehen...“

**Kompetenzen:**

Die Kompetenz zur Erlassung der vorliegenden Novellen gründet sich auf Art. 21 B-VG.